

Satzung der Alumni-Stiftung Freiburg
(steuerlich genehmigter Entwurf vom 21.10.2008)

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Alumni-Stiftung Freiburg.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Neuen Universitätsstiftung Freiburg (Stiftungsträger) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Forschung, Wissenschaft, Lehre und Weiterbildung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie den Aufbau und die Pflege von nationalen und internationalen Kontakten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, insbesondere ihre Alumni-Vereinigungen zum wissenschaftlichen und kulturellen Austausch in ideeller und finanzieller Hinsicht zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern.
- (2) Die Stiftung kann zur Erreichung der genannten Zwecke der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Geld -, Personal- oder Sachmittel zur Verfügung stellen, wobei die Verwendung dieser Mittel durch die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung beschränkt sind.

§ 3

Zweckverwirklichung

(1) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Forschung und Lehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
- Unterstützung der Teilnahme von Studierenden an wissenschaftlichen Tagungen, Exkursionen und praxisorientierter Ausbildung,
- der Beschaffung von Lehrmaterialien und –medien,
- Unterstützung von förderungswürdigen Studierenden durch Vergabe von Preisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen und Stipendien,
- Veranstaltung öffentlicher, wissenschaftlicher Tagungen, Kongresse und Fortbildungen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
- Förderung kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen an der Albert-Ludwigs-Universität,
- Unterstützung von gemeinnützigen, studentischen Einrichtungen an der Albert-Ludwigs-Universität,
- Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen Wissenschaft und Praxis,
- Aufbau und Pflege der nationalen und internationalen Alumni-Netzwerke,
- Veröffentlichung von herausragenden Forschungsbeiträgen junger Wissenschaftler an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(2) Im Übrigen führt die Stiftung auch weitere ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, soweit sie dies im Rahmen des Stiftungszwecks für erforderlich hält. Der Stiftungszweck kann schließlich auch durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung

kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 5

Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
Vermögensumschichtungen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen.

§ 6

Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Mittel einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7

Organ

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus geborenen und kooptierten Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der jeweils amtierende Vorstand des Alumni Freiburg e.V. – Vereinigung zur Förderung der Forschung und Lehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Bis zu zwei weitere Mitglieder können vom Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren berufen werden; Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt für drei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer ein geborenes Mitglied sein soll.